

Weitere Informationen

zum Bildungspaket für Berechtigte von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten Sie auf unserer Homepage www.jobcenter-oberhausen.de

Wichtige Hinweise

Die Informationen dieses Flyers gelten für Beziehende von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld).

Beziehende von Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Grundsicherung nach SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungen wenden sich bitte an die Stadt Oberhausen, Hagelkreuzstr. 101, 46149 Oberhausen



DAS BILDUNGSPAKET



Schulbedarf



Lernförderung



Mittagessen



Ausflüge



Kultur Sport Freizeit



Schülerbeförderung

Informationen
zu den Leistungen
der Bildung & Teilhabe
im Überblick
(Sozialgesetzbuch II)

Wer kann diese Leistungen erhalten?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch erhalten (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II).

- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule) bzw. bei der Leistung ‚Kulturelle und soziale Teilhabe‘ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, erhalten ebenfalls die Leistungen „Eintägige/mehrtägige Ausflüge“ und „Gemeinschaftliches Mittagessen“.
- Für jedes Kind/ jeden Jugendlichen ist ein eigener Antrag erforderlich. Die Lernförderung wird frühestens ab Beginn des Monats bewilligt, in dem der Antrag gestellt wird.
- Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.



Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten



- Veranstaltung der Einrichtung
- Gesamte Gruppe nimmt teil
- Tatsächlich anfallende Kosten ohne Taschengeld und persönliche Ausrüstungsgegenstände

Schülerbeförderung



- Besuch der nächstgelegenen Grundschule
- Besuch der nächstgelegenen weiterführenden Schule des gewählten Bildungsgangs nach Profil
- Beförderung ist notwendig (Schülerin/ Schüler ist auf Beförderung angewiesen) und die Kosten werden von keiner anderen Stelle übernommen



Schulbedarf (Schulhefte, Schreibwaren, ...)

01.08. Auszahlung von 100 Euro

01.02. Auszahlung von 50 Euro

jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres

- Keine Antragstellung und Nachweispflicht erforderlich.
- Zuständigkeit: Geldleistungsteam 1 oder 2, nicht BuT-Team.
- Auszahlung erfolgt automatisch
- Ausnahme: Vorlage einer Schulbescheinigung bei Schülerinnen und Schülern bei vorzeitiger Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr

Gemeinschaftliches Mittagessen



- Gemeinschaftliches Mittagessen muss in schulischer bzw. in Verantwortung der Kindertagesstätte angeboten werden



Lernförderung

Die Lernförderung ist in jedem Einzelfall zu beantragen.

- Das Erreichen des wesentlichen Lernziels ist gefährdet und Verbesserung kann nur mit Hilfe einer ergänzenden außerschulischen Lernförderung erreicht werden (Behebung vorübergehender Lernschwächen)
- Bestätigung der Schule zur Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung wird bei Antragstellung angefordert

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben



Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren max. 15 Euro/Monat** (Ansparmöglichkeit während des Bewilligungszeitraumes möglich)

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare Aktivitäten in der kulturellen Bildung (z. B. Volkshochschulkurs)
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)